

# RS OGH 1995/6/23 1Ob2/95, 1Ob265/99y, 1Ob164/21f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.06.1995

## Norm

WRG §111 Abs3

## Rechtssatz

Übereinkommen gemäß § 111 Abs 3 WRG sind auf Willensübereinstimmung beruhende Rechtsgeschäfte, die Recht schaffen und die Behörde binden. Übereinkommen, die keine korrespondierenden Willenserklärungen mit Bindungswillen der Vertragsparteien zum Gegenstand haben oder nicht schriftlich ausformuliert oder von den Vertragsparteien nicht unterschrieben sind, sind nicht zu beurkunden. Der Wasserrechtsbehörde steht nur die Beurkundung des ihr im vollen Wortlaut mitgeteilten, wenn auch gegebenenfalls unter ihrer Anleitung erzielten Übereinkommens zu.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 2/95

Entscheidungstext OGH 23.06.1995 1 Ob 2/95

- 1 Ob 265/99y

Entscheidungstext OGH 27.10.1999 1 Ob 265/99y

Vgl; Beisatz: Auch Parteierklärungen, die als "Übereinkommen" in einem wasserbehördlichen Bescheid beurkundet werden, aber keine "korrespondierenden Willenserklärungen mit Bindungswillen" enthalten, also von den Vertragsparteien "nicht schriftlich ausformuliert" oder nicht unterschrieben wurden, waren und sind nicht als Übereinkommen im Sinne des § 111 Abs 3 WRG zu qualifizieren. Daher gehören selbst Streitigkeiten über solche bescheidmäßig beurkundeten Parteierklärungen, mag sich schließlich auch deren rechtsgeschäftlicher Charakter herausstellen, auf den streitigen Rechtsweg. (T1)

- 1 Ob 164/21f

Entscheidungstext OGH 14.12.2021 1 Ob 164/21f

Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0082241

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

02.03.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)